

Akkreditierungsentscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Institutionelle Akkreditierung der PH Zürich

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG), SR 414.20

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 (Stand 1. Januar 2018) über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG), SR 414.205.3

Reglement vom 12. März 2015 über die Organisation des Schweizerischen Akkreditierungsrats (OReg-SAR)

II. Sachverhalt

Die PH Zürich hat mit Schreiben vom 14. Juni 2019 ein Akkreditierungsgesuch beim Akkreditierungsrat eingereicht.

Der Akkreditierungsrat hat in seiner Sitzung am 27. September 2019 Eintreten auf das Gesuch der PH Zürich entschieden und die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung AAQ mit der Durchführung des Verfahrens der institutionellen Akkreditierung beauftragt.

Der Akkreditierungsrat hat die erforderlichen Unterlagen an die AAQ weitergeleitet.

Die AAQ hat das Verfahren am 20. September 2019 eröffnet.

Die von der AAQ eingesetzte Gutachtergruppe hat auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichts vom 26. Juni 2020 und der Vor-Ort-Visite vom 22. Bis 24. September 2020 an der PH Zürich geprüft, ob die Qualitätsstandards nach HFKG erfüllt sind, und einen entsprechenden Bericht verfasst (vorläufiger Bericht der Gutachtergruppe vom 23. November 2020).

Die AAQ hat gestützt auf die verfahrensrelevanten Unterlagen, insbesondere den Selbstbeurteilungsbericht und den vorläufigen Bericht der Gutachtergruppe, den Entwurf des Akkreditierungsantrags formuliert und der PH Zürich am 23. November 2020 zur Stellungnahme vorgelegt.

Die PH Zürich hat am 17. Dezember 2020 zum Bericht der Gutachtergruppe und zum Akkreditierungsantrag der AAQ Stellung genommen.

Aufgrund der Stellungnahme der PH Zürich hat die Gutachtergruppe ihren Bericht mit Datum vom 13. Januar 2021 angepasst und die AAQ hat den Akkreditierungsantrag mit Datum vom 13. Januar 2021 fertiggestellt.

Die AAQ hat mit Schreiben vom 26. Januar 2021 beim Schweizerischen Akkreditierungsrat Antrag auf Akkreditierung der Hochschule eingereicht.

Mit Datum vom 28. Januar 2021 beschwerte sich die PH Zürich bei der Kommission AAQ über den Antrag der AAQ vom 13. Januar 2021.

III. Erwägungen

A. Vorgehensweise

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die vorgängige Behandlung der Beschwerde der Pädagogischen Hochschule Zürich zu einer Verzögerung des Entscheids auf institutionelle Akkreditierung führt.

Um das Prinzip der Verfahrensökonomie zu wahren, der von der Behörde eine möglichst effiziente Durchführung des Verfahrens verlangt, und weil der Antrag der Agentur kein Entscheid im Sinne des Verwaltungsverfahrens darstellt, entschied sich der Schweizerische Akkreditierungsrat die Beschwerde zeitgleich mit der Akkreditierung der PH Zürich zu behandeln. In Anbetracht des oben erwähnten Prinzips und unter Berücksichtigung des Interesses des Beschwerdeführers an einer schnellen Antwort, entscheidet das Schweizerische Akkreditierungsrat daher über beide Punkte in einem einzigen Entscheid.

B. Beschwerde

1. Beschwerde der PH Zürich

In ihrer Beschwerde hält die PH Zürich fest, dass sich ihre Beschwerde explizit nicht auf inhaltliche, materielle Fragen bezieht. Die PH Zürich stellt «den Prozess zur Erstellung und Nachvollziehbarkeit von Bericht und Antrag der AAQ» in Frage. Die Beschwerde der PH Zürich stellt auf folgende zwei Punkte ab:

1. Prozessual: Die Einschätzung der Gutachtergruppe wird durch eine individuelle Einschätzung, die des Direktors AAQ, übersteuert. Eine solche «individuelle Einschätzung, welche in einen offiziellen Antrag der AAQ mündet, müsste argumentativ begründet und nachvollziehbar sein, insbesondere dann, wenn Auflagen formuliert werden, die nicht einfach Empfehlungen der Gutachtergruppe anders gewichten, sondern für andere Standards überraschend und ohne Herleitung Auflagen formuliert.»

2. Sachlich-argumentativ: Im Antrag erfolgt die Empfehlung für diese zwei Auflagen mit folgender Begründung: «Der Direktor AAQ prüft in seinem Antrag (deshalb) die Frage, ob die Argumentation der Gutachtergruppe kohärent, d.h. auf die Standards bezogen und evidenzbasiert erfolgt und stellt die Konsistenz mit bisherigen Anträgen sicher». Für die beiden Auflagen fehlt jedoch eine Begründung, nach welchen Kriterien dieser Vergleich mit anderen Hochschulen erfolgt. Die knappe Begründung durch den Direktor AAQ steht im Widerspruch zur differenzierten Darlegung durch die Gutachtergruppe. Die PH Zürich hat in ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Bericht auf diese mangelhafte Begründung hingewiesen (Teil D). Im definitiven Bericht wurde jedoch darauf nicht eingegangen; die zusätzlichen Ausführungen beschränken sich lediglich auf die Rechtsgrundlagen zum Vorgehen der AAQ.

2. Erwägungen des Akkreditierungsrats zur Beschwerde der PH Zürich

Der Kritik der Beschwerdeführerin, dass mit dem Antrag des Direktors AAQ die Einschätzung der Gutachtergruppe durch eine individuelle Einschätzung übersteuert wird, hält der Akkreditierungsrat entgegen, dass der Direktor AAQ nicht als Individuum Antrag stellt, sondern als «Behörde» im Rahmen des durch die Akkreditierungsverordnung definierten Verfahrens. Der Akkreditierungsrat weist weiter daraufhin, dass die Prüfung der Bewertung der Gutachtergruppe durch die Agentur als interne Qualitätssicherung des Verfahrens zu werten ist. Darüber hinaus ist der Gutachterbericht nach Art. 12 Abs. 3 Buchstabe c der Akkreditierungsverordnung HFKG, ein Vorschlag an die Agentur und keine Stellungnahme, von der die Agentur nicht abweichen darf.

Der Antrag der Agentur kann nicht mit der Vorbereitung des Entscheids des Akkreditierungsrats gleichgesetzt werden; der Antrag der Agentur ist vielmehr als Stellungnahme der verfahrensführenden Agentur zuhanden der Entscheidungsinstanz zu sehen. Gemäss Artikel 15 Absatz 1 der Akkreditierungsverordnung HFKG ist der Akkreditierungsrat in keiner Weise an oder durch den Antrag der Agentur in seiner Entscheidung gebunden; er entscheidet frei in Kenntnis der Selbstbeurteilung, des Berichts der Gutachtergruppe, des Antrags der Agentur und der Stellungnahme der Hochschule. Der Bericht der Gutachtergruppe ist eine der Entscheidungsgrundlagen für den Akkreditierungsrat, dazu kommen der Antrag der Agentur und die Stellungnahme der Hochschule

Der Akkreditierungsrat kann den zweiten Punkt der Beschwerde – es fehle die Begründung für die beiden Auflagen – nicht teilen. Die Agentur spiegelt Feststellungen der Gutachtergruppe mit dem Wortlaut der Standards und leitet aus der daraus entstehenden Differenz Auflagen ab.

In ihren Analysen zu den Standard 1.3, 2.4, 3.1, 3.2 und 3.4 macht die Gutachtergruppe eine Reihe von Feststellungen, welche in der Summe die Einschätzung der Gutachtergruppe untermauern, dass «das Institut Unterstrass eine Sonderposition in der institutionellen Architektur der PH Zürich ein und scheint vom QM-System der PH Zürich nicht im gleichem Ausmass wie alle anderen Organisationseinheiten erreicht zu werden.» Die Agentur führt diese Feststellungen im Einzelnen auf, kontrastiert sie mit der Akkreditierungsanforderung nach Artikel 30 Absatz 1, den die Qualitätsstandards konkretisieren, und leitet daraus eine Auflage ab.

In ihrer Analyse zu Standard 2.4 stellt die Gutachtergruppe an keinem Ort fest, dass die PH Zürich Ziele in der Nachhaltigkeit definiert. Die Agentur verweist in ihrem Antrag auf vergleichbare Bewertungen anderer Hochschulen und begründet eine Auflage mit der Konsistenz der Entscheidungsfindung.

Der Akkreditierungsrat kann der Argumentation der PH Zürich nicht folgen: die Agentur begründet

Auflage 1 (Standard 1.1) mit zahlreichen Feststellungen der Gutachtergruppe. Die Auflage 2 (Standard 2.4) begründet die Agentur mit fehlenden Feststellungen der Gutachtergruppe und daran anschliessend mit der Forderung nach Konsistenz der Entscheidungsfindung.

C. Akkreditierungsentscheid

1. Bewertung der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe stellt der PH Zürich in ihrem Bericht vom 17. November 2020 ein sehr gutes Zeugnis aus: Mit den Angeboten und Leistungen in der Lehre, der Forschung und Entwicklung, der Weiterbildung und den Dienstleistungen erfüllt die PH Zürich ihren Leistungsauftrag vorzüglich.

Für die weitere Entwicklung des Qualitätssicherungssystems stellt die Gutachtergruppe in ihren Empfehlungen die Konsolidierung in den Vordergrund. Sie empfiehlt:

- die Teilstrategien der Leistungsbereiche kritisch zu sichten und Abstimmungsmöglichkeiten zu suchen, um zu mehr Kohärenz zu gelangen;
- die Evaluationspraxen in den Leistungsbereichen enger abzustimmen und stärker zu formalisieren;
- die Anstellungsmodalitäten des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Betreuung von Doktorierenden zu harmonisieren («die Heterogenität zu überprüfen»);
- die Koordination und Abstimmung der hochschulweiten Kommunikation voranzutreiben.

Die Gutachtergruppe erkennt in ihrer Analyse keinen Anlass für Auflagen und schlägt vor, die PH Zürich ohne Auflagen zu akkreditieren.

2. Akkreditierungsantrag der AAQ

Die AAQ hält in ihrem Akkreditierungsantrag fest, dass die Analyse der Gutachtergruppe sich auf alle Standards bezieht und die Schlussfolgerungen nachvollziehbar sind.

Die Erwägungen der Gutachtergruppe sowie deren Empfehlungen lassen eine Hochschule erkennen, die in den vergangenen Jahren Konzepte und Mechanismen für die Qualitätssicherung entwickelt hat. Gleichzeitig ist das System noch sehr jung. Die AAQ will deshalb drei Aspekte besonders würdigen:

- Umsetzung der Konzepte und Mechanismen für die Qualitätssicherung
- Standard 2.4: Nachhaltigkeit
- Einbezug des Instituts Unterstrass in das Qualitätssicherungssystem

Umsetzung der Konzepte und Mechanismen

Die Erwägungen der Gutachtergruppe sowie deren Empfehlungen lassen eine Hochschule erkennen, die in den vergangenen Jahren Konzepte und Mechanismen für die Qualitätssicherung entwickelt hat. Gleichzeitig wird auch greifbar, dass die Umsetzung nicht überall oder

nicht vollständig erfolgt ist. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass das System noch sehr jung ist (Statusberichte Projektmanagement, Ergebnisbericht Mitarbeitendenbefragung, Qualitätsstrategie 2018-2021; Konzept Indikatorensystem: 2019; Revision der Geschäftsordnung HSV: 2019).

Die Erwägungen der Gutachtergruppe zeigen auf, dass die PH Zürich für alle Standards Konzepte und Mechanismen entwickelt hat. Während die Umsetzung für die AAQ nicht für alle Standards erkennbar wird, ergibt die Analyse der Gutachtergruppe mit Ausnahme von Standard 2.4 jedoch keinen Bedarf für eine Auflage.

Standard 2.4 Nachhaltigkeit

In ihren Ausführungen zu Standard 2.4 beschreibt die Gutachtergruppe einen Fächer von Leistungen der PH Zürich, welche die Erfüllung des ersten Teils des Standards – «Die Hochschule (...) berücksichtigt, dass die Aufgaben im Einklang mit einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung erfüllt werden.» – umfangreich belegen. Hingegen finden sich im Bericht der Gutachtergruppe keine Hinweise, wie die PH Zürich den zweiten Teil des Standards – («Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass sich die Hochschule ... in diesem Bereich Ziele setzt und diese auch umsetzt.») erfüllt. Die AAQ hält mit Blick auf die bisherigen Anträge und Entscheidungen eine Auflage für angemessen.

Einbezug des Instituts Unterstrass

Der Bericht der Gutachtergruppe führt das Institut Unterstrass als selbständige, private Institution für die Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen der Vorschul- und Primarstufe ein, das von einem Trägerverein geführt und mit einem Kooperationsvertrag an die PH Zürich angegliedert ist. Die Studierenden des Instituts sind an der PH Zürich immatrikuliert und erhalten bei erfolgreichem Studienabschluss ein Diplom der PH Zürich.

In der Analyse von Standard 1.3 stellt die Gutachtergruppe fest: «Von aussen betrachtet nimmt das Institut Unterstrass eine Sonderposition in der institutionellen Architektur der PH Zürich ein und scheint vom QM-System der PH Zürich nicht im gleichem Ausmass wie alle anderen Organisationseinheiten erreicht zu werden.» (S. 10). Weiter führt die Gutachtergruppe aus, dass das «Rahmenkonzept Qualität» als gemeinsamer, verbindlicher Rahmen auch für das Institut gelten soll. Es werde jedoch nicht deutlich, welche Prozesse auf dieser Basis geplant oder ggf. bereits verankert sind. So ist das Institut in der Kommission Qualitätsmanagement der PH Zürich, welche die Hochschulleitung im Betrieb des QM-Systems berät, nicht vertreten. Nach dem Verweis, dass der Zusammenschluss unter gleichzeitigem Erhalt der Autonomie des Instituts Unterstrass politisch gewollt sei, schliesst die Gutachtergruppe ihre Erwägungen mit der Feststellung, es erweise sich «als anspruchsvoll, die gelebte Praxis der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung eines autonomen Instituts als angegliederter Teil der PH Zürich nachzuvollziehen».

In der Analyse zu Standard 2.4 zeigt die Gutachtergruppe, dass die Mitwirkung von Dozierenden und Studierenden des Instituts Unterstrass über Konvente gewährleistet ist. Daraus muss jedoch weiter gefolgert werden, dass die Mitwirkung der Studierenden und Dozierenden des Instituts Unterstrasse sich auf das Institut beschränkt, was wiederum auf eine hohe Eigenständigkeit des Instituts hinweist.

In den Erwägungen zu Standard 3.1 findet sich ein Hinweis, dass gemäss gemeinsamer Professorenstellenplanung eine Professorin am Institut Unterstrass zum Forschungspersonal der PH Zürich zählt.

Die Analyse zu Standard 3.2 lässt erkennen, dass das Institut über eigene Prozesse für die Evaluation verfügt.

In der Analyse zu Standard 3.4 stellt die Gutachtergruppe fest, dass das Institut Unterstrass über eigene Dokumente bezüglich der Aufnahme von Studierenden verfügt.

Die Gutachtergruppe stellt abschliessend fest: «Das Rahmenkonzept «Qualität» mit der Darlegung des Qualitätsverständnisses, der Qualitätskultur und des Qualitätsmanagementsystem mit seinen konstituierenden Elementen wird zwar als verbindliche Grundlage anerkannt, die konkrete Umsetzung – angepasst an die Grösse und die ressourcenbezogenen Möglichkeiten des Instituts – bleibt aber in vielerlei Hinsicht offen. Daher empfehlen die Gutachterinnen und der Gutachter, die Einbindung des Instituts Unterstrass in das Qualitätsmanagement der PH Zürich massgeblich zu stärken.» (S. 42)

Das Institut Unterstrass wird vom QM-System «nicht im gleichen Ausmass wie die anderen Bereiche erreicht» (S. 42). Das stellt mit Blick auf die Akkreditierungsvoraussetzungen nach Artikel 30 HFKG einen gravierenden Mangel dar, der allerdings behoben werden kann. Das Instrument dafür könnte eine Auflage sein zu Standard 1.1 mit Verweis auf Standards 1.2, 1.3, 2.3, 3.1, 3.2 und 3.4.

In ihrem Akkreditierungsantrag an den Akkreditierungsrat weicht die AAQ gestützt auf die obigen Erwägungen von der Empfehlung der Gutachtergruppe ab und beantragt gestützt auf:

- den Selbstbeurteilungsbericht der PH Zürich
- den Bericht der Gutachtergruppe
- die Stellungnahme der PH Zürich

die Akkreditierung der PH Zürich mit zwei Auflagen:

- Auflage 1 (zu Standard 1.1):
Die PH Zürich zeigt auf, wie sie die Umsetzung des «Rahmenkonzeptes Qualität» am Institut Unterstrass gewährleistet.
- Auflage 2 (zu Standard 2.4):
Die PH Zürich muss im Bereich der nachhaltigen Entwicklung Ziele definieren sowie diese im Qualitätssicherungssystem abbilden und umsetzen.

Die AAQ hält eine Frist von 24 Monaten zur Erfüllung der Auflagen für angemessen.

Die AAQ schlägt vor, die Auflagenüberprüfung mit einer «Sur Dossier-Prüfung» mit 2 Gutachtenden durchzuführen.

3. *Stellungnahme der PH Zürich*

Die PH Zürich bedankt sich in ihrer Stellungnahme vom 17. Dezember 2020 für die sorgfältige Analyse und die differenzierte Beurteilung durch die Gutachtergruppe. Allerdings stellt die PH Zürich die von der AAQ in ihrem Antrag formulierten Auflagen in Frage. Dabei führt sie keine neuen materiellen Argumente an, sondern stellt grundsätzlich die Legitimation der Agentur in Frage, den Bericht und die Empfehlung der Gutachtergruppe auf Kohärenz und Konsistenz zu prüfen. Eine materielle Würdigung unter Sicherstellung der Gleichbehandlung der Hochschulen sei Sache des Schweizerischen Akkreditierungsrats.

Die von der Gutachtergruppe abweichende Beurteilung durch die AAQ werfe für die PH Zürich insgesamt Fragen auf und sei nicht nachvollziehbar, da sie nicht auf der Feststellung zusätzlicher Defizite basiere.

4. *Würdigung der Stellungnahme durch die AAQ*

In der Einleitung zum definitiven Antrag bezieht sich die AAQ auf die Stellungnahme der PH Zürich: sie begründet das Vorgehen, in ihrem Antrag den Bericht der Gutachtergruppe zu prüfen und gegebenenfalls vorzuschlagen, Auflagen zu streichen oder Auflagen hinzuzufügen.

Die AAQ bleibt bei ihrer Begründung für die beiden Auflagen zu Standard 1.1 und Standard 2.4.

5. *Beurteilung des Schweizerischen Akkreditierungsrats*

Der Bericht der Gutachtergruppe und der Akkreditierungsantrag der AAQ sind vollständig und stichhaltig begründet. Sie ermöglichen es dem Akkreditierungsrat, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Akkreditierungsantrag der AAQ geht angemessen hervor, dass die PH Zürich die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung gemäss Artikel 30 HFKG, die durch die Qualitätsstandards (Art. 22 und Anhang 1 der Akkreditierungsverordnung) konkretisiert werden, erfüllt. Namentlich verfügt die PH Zürich über ein Qualitätssicherungssystem, welches im Grundsatz alle Bereiche der PH Zürich erfasst und erlaubt, die Ziele der PH Zürich als Pädagogische Hochschule zu erreichen.

Der Akkreditierungsrat hält die Erwägungen der Agentur zum Einbezug des Instituts Unterstrass für schlüssig und die von der Agentur vorgeschlagene Auflage zu Standard 1.1 für begründet. Um Standard 1.1 zu erfüllen, muss eine Hochschule sicherstellen, dass ihre Qualitätssicherungsstrategie von allen ihren Komponenten, ob intern oder assoziiert, befolgt wird. Dies ist hier nur teilweise der Fall: Die Agentur hat anhand der Feststellungen der Gutachtergruppe im Bericht aufgezeigt, dass diese Anforderung Institut Unterstrass nicht erfüllt wird. Der Akkreditierungsrat bewertet Standard 1.1 als teilweise erfüllt.

Mit Blick auf Standard 2.4 stellt der Akkreditierungsrat fest, dass der Bericht der Gutachtergruppe nicht explizit auf die Definition von Zielen in der Nachhaltigkeit eingeht. Der Wortlaut des Standards verlangt ausdrücklich, dass sich eine Hochschule Ziele setzt, was hier nicht der Fall zu sein scheint. Wie in anderen Akkreditierungsverfahren auch, hat die AAQ auf diesen Mangel hingewiesen und eine entsprechende Auflage vorgeschlagen, ähnlich wie das der Akkreditierungsrat bei anderen Gelegenheiten ratifiziert hat. Der Grundsatz der Gleichbehandlung wäre nicht gewahrt, wenn der

Vorschlag der AAQ in diesem Punkt korrigiert würde. Er hält die von der AAQ vorgeschlagene Auflage für schlüssig. Der Akkreditierungsrat bewertet Standard 2.4 als teilweise erfüllt.

IV. Entscheid

Gestützt auf die Rechtsgrundlage, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Akkreditierungsrat:

1. Der Schweizerische Akkreditierungsrat entscheidet, die Beschwerde der PH Zürich gegen den Antrag der AAQ im Rahmen der Entscheidung über die institutionelle Akkreditierung zu behandeln.
2. Der Schweizerische Akkreditierungsrat weist die Beschwerde der PH Zürich ab.
3. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt fest, dass das Verfahren der institutionellen Akkreditierung gemäss den Vorgaben des HFKG und der Akkreditierungsverordnung HFKG durchgeführt wurde und dass die vorliegende Dokumentation geeignet ist, einen Entscheid zu treffen.
4. Der Akkreditierungsrat weicht in seiner Bewertung der Standards 1.1 und 2.4 von der Bewertung der Gutachtergruppe ab: sie sind teilweise erfüllt.
5. Der Schweizerische Akkreditierungsrat akkreditiert die PH Zürich unter nachstehenden Auflagen:
 - 5.1 Auflage 1 (zu Standard 1.1):
Die PH Zürich zeigt auf, wie sie die Umsetzung des «Rahmenkonzeptes Qualität» am Institut Unterstrass gewährleistet.
 - 5.2 Auflage 2 (zu Standard 2.4):
Die PH Zürich muss im Bereich der nachhaltigen Entwicklung Ziele definieren sowie diese im Qualitätssicherungssystem abbilden und umsetzen.
6. Die PH Zürich muss dem Akkreditierungsrat innerhalb von 24 Monaten ab Entscheid des Akkreditierungsrats, d.h. bis zum 25. März 2023, Bericht über die Erfüllung der Auflagen erstatten.
7. Die Überprüfung der Auflagenerfüllung erfolgt durch eine «Sur Dossier-Prüfung» mit 2 Gutachtenden.
8. Die PH Zürich erhält mit der institutionellen Akkreditierung das Recht, sich als «Pädagogische Hochschule» zu bezeichnen.
9. Der Schweizerische Akkreditierungsrat erteilt die Akkreditierung für eine Dauer von sieben Jahren ab dem Datum des Entscheids, d. h. bis zum 25.03.2028.
10. Der Schweizerische Akkreditierungsrat veröffentlicht die Akkreditierung in elektronischer Form auf www.akkreditierungsrat.ch.
11. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt der PH Zürich eine Urkunde aus.
12. Die PH Zürich erhält das Recht, das Siegel «institutionell akkreditiert» zu verwenden.

13. Diese Verfügung geht in Kopie an die Agentur zur Publikation mit dem Bericht zum Verfahren.

Bern, 26. März 2021

Präsident des Schweizerischen
Akkreditierungsrats



Prof. Dr. Jean-Marc Rapp

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen Beschwerde geführt werden.